Vereinbarung über Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen in Wasserschutzgebieten

(Grundpaket)

Zwischen

Eigentümer/Nutzungsberechtigter	Tel. Nr./Fax/E-Mail
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl / Wohnort	
Bankverbindung (Konto-Nr., Geldinstitut mit BLZ)	
Steuernummer	Betriebsnummer
- künftig als Land	dwirt bezeichnet -
ur	nd
der Fernwasserversorgung Franken , Fernw	asserstraße 2, 97215 Uffenheim

Der Landwirt, sowie die von ihm beauftragten Personen verpflichten sich zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung seiner Grundstücke und zur Einhaltung der Anordnungen der Schutzgebietsverordnung des zuständigen Landratsamtes.

Grundsatz:

Das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Landwirten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind sämtliche vom Landwirt als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Wasserschutzgebiet

liegen.

Sie ergeben sich aus dem **Flächennachweis** (EDV-Ausdruck des Amtes für Landwirtschaft oder dgl.) des Landwirtes.

Sofern sich die Angaben des Vorjahres ändern, teilt dies der Landwirt der FWF <u>bis spätestens</u> <u>zum 15. Mai jeden Jahres</u> mit. Spätere Meldungen können zum Verlust der Ausgleichs- und Entschädigungsleistung führen.

§ 2

Gestattung

Der Landwirt gestattet der Fernwasserversorgung Franken oder beauftragten Dritten das Betreten der Vertragsflächen und möglichst nach vorheriger Benachrichtigung die Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben.

§ 3

Bodenuntersuchungen

Der Landwirt verpflichtet sich, im Frühjahr rechtzeitig vor der Stickstoffdüngung eine Bodenuntersuchung (nach EUF oder DSN) durchführen zu lassen. Die Proben werden entweder von dem Landwirt selbst oder auf dessen Kosten gezogen. Für die Untersuchung entstehen dem Landwirt keine Kosten (Erzeugergemeinschaft und Wasserversorgungsunternehmen). Der Landwirt stimmt zu, dass der Fernwasserversorgung Franken das Ergebnis der Bodenuntersuchung bekanntgegeben wird.

Folgende Vorgehensweise ist bei der Beprobung zu beachten:

- a) alle Bewirtschaftungseinheiten, die größer als 0,3 ha sind, müssen beprobt werden;
- b) bei Betrieben mit mehr als 10 Bewirtschaftungseinheiten im Wasserschutzgebiet sind mindestens 10 Proben zu ziehen, verteilt auf die Kulturarten und auf die unterschiedlichen Bodenverhältnisse.

Der Landwirt gestattet, dass im Herbst (möglichst zwischen dem 01.11. und 15.12.) eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird. Dem Landwirt entstehen hierfür keine Kosten (Probenahme und Untersuchung gehen zu Lasten der Fernwasserversorgung Franken). Das Ergebnis wird dem Landwirt bekanntgegeben.

§ 4

Wirtschaftsdünger

In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar dürfen organische Düngemittel wie Gülle, Festmist und Jauche nicht ausgebracht werden. Ebenso darf keine Gülleausbringung auf gefrorenem, schneebedecktem Boden und/oder auf Brache erfolgen.

Die Höhe der organischen Düngung ist im Herbst zum Andüngen der Zwischenfrucht oder des Wintergetreides (ausgenommen Winterweizen) auf max. 40 kg anrechenbaren Stickstoff pro Hektar zu begrenzen. Während der übrigen Jahreszeiten sind 60 kg anrechenbarer Stickstoff pro Hektar und Gabe die Obergrenze.

40 kg anrechenbarer Stickstoff entspricht:

Gülle Rindergülle Schweinegülle Hühnergülle	(7,5 % Trockenmasse) (7,5 % Trockenmasse) (12 % Trockenmasse)	20 m³ 10 m³ 10 m³
Festmist Rindermist Schweinemist Hühnerkot Pferdemist	(25 % Trockenmasse) (25 % Trockenmasse) (80 % Trockenmasse) (25 % Trockenmasse)	250 dt 210 dt 20 dt 219 dt
<u>Jauche</u> Rinderjauche Schweinejauche		20 m³ 10 m³

In der engeren Schutzzone (Zone II) wird kein Wirtschaftsdünger ausgebracht.

Führt das Ausbringungsverbot zu einzelbetrieblichen Lagerungs- bzw. Ausbringungsproblemen besteht die Bereitschaft des Wasserversorgungsunternehmens zu von dieser Vereinbarung abweichenden Sonderregelungen.

§ 5

Mineralische Düngung

Die mineralische Düngung ergänzt die Nährstoffversorgung aus der Nachlieferung des Bodens und aus den Wirtschaftsdüngern.

Der Landwirt verpflichtet sich, dass:

- keine Stickstoff-Düngergaben vor der Saat (Ausnahme: Unterfuß- und/oder Reihendüngung bei Mais, Düngung mit stabilisierten N-Dünger) erfolgen
- die Stickstoff-Menge maximal 60 kg N/ha pro Gabe beträgt (Ausnahme: Körnerraps, Kartoffeln, Düngung mit stabilisierten N-Dünger, Harnstoff)
- die eventuell vorher verabreichte organische Düngung bei der mineralischen Stickstoff-Düngung berücksichtigt wird.

§ 6

Pflanzenschutz

Der Landwirt ist bereit den mechanischen Verfahren zur Unkrautbekämpfung den Vorzug zu geben.

Stellt sich mit diesen Maßnahmen jedoch kein ausreichender Erfolg ein oder ist deren Einsatz in begründeten Fällen auf Einzelflächen nicht möglich, so können auch chemische Pflanzenschutzmittel wie folgt eingesetzt werden:

- Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfolgt nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenbaus.
 Dabei orientieren sich Mittelwahl, Aufwandmenge und der Anwendungszeitpunkt an ökologischen Kriterien und an der allgemeinen Befallsituation der Schaderreger (Schadschwellenprinzip).
- Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt, deren Verwendung in Wasserschutzgebieten laut Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung oder der Gebrauchsanweisung (W-Auflage) verboten sind.
- Es werden keine Pflanzenschutzmittel im Vorsaatverfahren eingesetzt. Die Herbstanwendungen beschränken sich auf Winterraps, Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen und Triticale.

§ 7

Schlagkartei

Der Landwirt ist bereit und verpflichtet sich für jede Bewirtschaftungseinheit eine Schlagkarte zu führen, ausgenommen auf Waldflächen. Das beigefügte Formblatt ist zu verwenden. <u>Die Schlagkarte ist jährlich unaufgefordert bis spätestens</u> **15.11.** der Fernwasserversorgung Franken vorzulegen.

Der Landwirt ist bereit sich zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung beraten zu lassen und gewährt die dazu notwendige Einsicht in diesen Teil seiner betrieblichen Unterlagen.

§ 8

Ausgleichs- und Entschädigungszahlung

Die Fernwasserversorgung Franken gewährt für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Auflagen eine jährliche pauschale Ausgleichsleistung in Höhe

von 80,-- EUR/ha.

Die entsprechenden Beträge sind jeweils zum 15. April für das abgelaufene Jahr zur Zahlung fällig.

§ 9

Mündliche Abreden

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden schriftlich von der Fernwasserversorgung Franken bestätigt.

§ 10

Datenschutz

Die Fernwasserversorgung Franken verpflichtet sich, die Angaben, insbesondere zur Produktionstechnik des Betriebes, vertraulich zu behandeln.

§ 11

Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird zunächst für 3 Kalenderjahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern nicht der Eigentümer/Nutzungsberechtigte oder die Fernwasserversorgung Franken sie mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres kündigt.

§ 12

Kündigung

Die Fernwasserversorgung Franken kann bei Verstößen gegen diese Vereinbarung jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres entschädigungslos kündigen.

Soweit durch eine Änderung des Bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes mit dieser Vereinbarung übernommene Vertragspflichten mit dem bayerischen Kulturlandschaftsprogramm nicht mehr vereinbar sein sollten, verpflichten sich die Parteien diese Vereinbarung insoweit anzupassen, dass die Vereinbarkeit mit dem geänderten bayerischen Kulturlandschaftsprogramm wieder gegeben ist.

Die Vereinbarung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem gegebenenfalls die Anpassung an das veränderte Bayerische Kulturlandschaftsprogramm nicht möglich ist und/oder die gesetzliche Grundlage des Wasserhaushaltsgesetz bzw. des Bayerischen Wassergesetzes sich ändert oder wegfällt.

Für den Antragsteller:	Für die Fernwasserversorgung Franken:
Ort, Datum	Uffenheim,
Unterschrift	 Unterschrift